



Verordnung über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion (Verkehrsverordnung; Vkv)

Vom **unbekannt** (Stand **unbekannt**)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion (RIG 74.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung setzt die einzelnen Tarife und sonstigen nötigen Bestimmungen für den Vollzug des Verkehrsgesetzes¹⁾ fest.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindepolizei hat die Aufgabe, den Strassenverkehr zu regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Über die Abschleppung von Fahrzeugen gemäss Art. 4 Abs. 1 des Verkehrsgesetzes²⁾ entscheidet die Gemeindepolizei.

² Der Gemeindevorstand beschliesst die Verkehrsanordnungen nach Strassenverkehrsgesetz.³⁾

³ Die Geschäftsleitung beschliesst auf Gesuch hin die vorübergehende Aufhebung von Parkbeschränkungen bei besonderen Anlässen. Ebenso beschliesst die Geschäftsleitung vorübergehende Parkverbote aus dem gleichen Grund.

⁴ Die Geschäftsleitung beschliesst auf Gesuch hin die zeitlich befristete Sperrung von Strassen oder auch Strassenabschnitten aus speziellen Gründen.

¹⁾ RIG 74.1

²⁾ RIG 74.1

³⁾ Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

⁵ Der Dienststelle Einwohnerkontrolle obliegt die Ausstellung von Parkkarten. Sie wird als Ausgabestelle bezeichnet.

⁶ Die Ausstellung der zeitlich befristeten, gebührenpflichtigen Parkkarten zur Überschreitung der maximalen Parkdauer bzw. zum Parken ausserhalb markierter Parkplätze erfolgt durch die bezeichnete Ausgabestelle.

II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Parkordnung

¹ Parkverbotszonen werden in folgenden Fraktionen erlassen:

a. Ilanz.

² In folgenden Fraktionen ist das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet:

- a. Castrisch;
- b. Duvin;
- c. Ladir;
- d. Luven;
- e. Pigniu;
- f. Pitasch;
- g. Riein;
- h. Rueun;
- i. Ruschein;
- j. Schnaus;
- k. Sevgein;
- l. Siat.

Art. 4 Nachtparkverbot

¹ Auf folgenden Parkplätzen besteht jeweils ein Nachtparkverbot vom 1. Dezember bis am 31. März von 03.00 bis 07.00 Uhr:

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| a. | Scola | Castrisch |
| b. | Via Vitg (zwei Parkplätze) | Castrisch |
| c. | Scola | Duvin |
| d. | Marktplatz (ausgenommen LKW) | Ilanz |

e.	Cadruvi (zwei Parkplätze)	Rueun
f.	Sogn Antoni	Ruschein
g.	Vitg	Ruschein
h.	Piaz (zwei Parkplätze)	Sevgein
i.	Halla polyvalenta	Sevgein
j.	Via Vitg	Siat

² Für einzelne Parkkarten bestehen Ausnahmen vom Nachtparkverbot.

Art. 5 Parkkarten

¹ Parkkarten können bei der Ausgabestelle gegen Bar- oder Kartenzahlung bezogen oder elektronisch gelöst werden.

² Folgende Parkkarten können bezogen bzw. gelöst werden, die auf folgenden gebührenpflichtigen Gemeindeparkplätzen gültig sind:

Bezeichnung	Gültigkeit	Gebühr pro Woche	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
Vignette 1	Stadt Ilanz, unbegrenztes Parkieren ohne Zuweisung	nicht verfügbar		
Vignette 2	Stadt Ilanz (periphere Parkplätze)	nicht verfügbar		
Vignette 3	Stadt Ilanz (nur von 05.00 bis 24.00 Uhr auf dem Marktplatz gültig)	nicht verfügbar		
Vignette 4	unbegrenztes Parkieren ohne Zuweisung (ohne Stadt Ilanz)			
Vignette 5	Parkplätze mit Nachtparkverbot, ohne Zuweisung (ohne Stadt Ilanz)	nicht verfügbar		
Vignette 6	unbegrenztes Parkieren ohne Zuweisung gesamtes Gemeindegebiet (nur von 05.00 bis 24.00 Uhr auf dem Marktplatz gültig)	nicht verfügbar		

³ Parkkarten für das Parkieren ohne Zuweisung geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigen lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf einem freien Platz zu parkieren.

⁴ Die Tagesvignette erlaubt das Auto für 24 Stunden abzustellen. Die Tagesvignette kann nur auf bestimmten gebührenpflichtigen Gemeindeparkplätzen gegen eine Gebühr von 5 Franken gelöst werden.

⁵ Aufgrund von Veranstaltungen oder dergleichen muss an einzelnen Tagen mit einer eingeschränkten Parkplatzverfügbarkeit gerechnet werden.

Art. 6 Parkieren gegen Gebühr oder mit Parkscheibe

¹ Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» kennzeichnet Parkplätze, auf denen Fahrzeuge gegen Gebühr und gemäss dem Zusatztext oder allenfalls an den technischen Einrichtungen vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen. Die Benützungsgebühren sind mittels elektronischer Registrierung oder einer technischen Einrichtung vor Ort zu bezahlen.

² Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» kennzeichnet Parkplätze, auf denen Fahrzeuge nur so lange abgestellt werden dürfen, wie es auf dem Zusatztext vermerkt ist.

Art. 7 Besondere Gebühren

¹ Es werden folgende besondere Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a. | Hemmschuhmontage | 100 Franken; |
| b. | Abschleppen eines Fahrzeuges plus effektiver Aufwand für Abtransport | 270 Franken; |
| c. | Standgebühr für abgeschleppte Fahrzeuge (gilt ab dem 2. Tag) | 10 Franken pro Tag; |
| d. | Gebühr für das Inkasso bzw. den Aufwand von Abschleppaufträgen Dritter | 50 Franken. |

2. Parkplätze und Benützungsgebühren

A Fraktion Castrisch

Art. 8 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Castrisch werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarten
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

B Fraktion Duvin

Art. 9 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Duvin werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarten
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

C Fraktion Ilanz (Stadt Ilanz)

Art. 10 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Ilanz (Stadt Ilanz) werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Nr.	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarten
Beispiel	P01	X	Montag – Samstag (Sa.)	07.00 – 12.00 und 14.00 – 19.00 Uhr (Sa. bis 16.00 Uhr)	1 Stunde 2 Stunden 4 Stunden 17 Stunden 48 Stunden	Vignette X

² Die ersten 30 Minuten sind kostenlos, dann:

- a. für die Parkplätze Nr. P01, P02, P03, P04, P10 2.00 Franken pro Stunde;

- b. für die Parkplätze Nr. P05, P06, P07, P08, P09, P11, P12, P13, P14, P15, P16, P21, P22, P23, P28 1.00 Franken pro Stunde;
- c. für die Parkplätze Nr. P24, P26, P27 0.50 Franken pro Stunde.

³ Die ersten vier Stunden sind für die Parkplätze Nr. P17, P18 und P19 kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

⁴ Folgende Kurzzeitparkplätze sind gebührenfrei zu nutzen:

- a. Kirche Sogn Martin (Nr. P20);
- b. Schulhaus / Turnhalle (Nr. P25).

⁵ Ab 03.00 bis 07.00 Uhr sind die Kurzzeitparkplätze Nr. P20 mit einem Parkverbot belegt.

⁶ Ab 07.00 bis 19.00 Uhr sind die Kurzzeitparkplätze Nr. P25 mit einem Parkverbot belegt.

D Fraktion Ilanz (Strada)

Art. 11 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in Strada werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarten
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

E Fraktion Ladir

Art. 12 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Ladir werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

F Fraktion Luven

Art. 13 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Luven werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

G Fraktion Pigniu

Art. 14 Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Pigniu werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

H Fraktion Pitasch**Art. 15** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Pitasch werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

I Fraktion Riein**Art. 16** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Riein werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

J Fraktion Rueun**Art. 17** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Rueun werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

K Fraktion Ruschein**Art. 18** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Ruschein werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

L Fraktion Schnaus**Art. 19** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Schnaus werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

M Fraktion Sevgein**Art. 20** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Sevgein werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

N Fraktion Siat**Art. 21** Parkplätze und Benützungsgebühren

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze (PP) in der Fraktion Siat werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	Anzahl PP	Gebührenpflicht (Tage)	Gebührenpflicht (Zeit)	Maximale Parkzeit	Gültigkeit Parkkarte
Beispiel	X	Montag – Sonntag	07.00 – 19.00 Uhr	max. 8 Stunden ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde	Vignette X

² Die ersten acht Stunden sind kostenlos, dann 1.00 Franken pro Stunde.

III. Campieren**Art. 22** Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der angebotenen Stellplätze werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Fontanivas, Ilanz 20 Franken pro Tag;
- b. Via Runs, Siat 20 Franken pro Tag.

² Die Benützungsgebühren sind mittels elektronischer Registrierung oder einer technischen Einrichtung vor Ort zu bezahlen.

IV. Exklusive Benützung von Parkplätzen**Art. 23** Zuständigkeiten

¹ Verträge zur Vermietung von Parkplätzen werden von der Geschäftsleitung bewilligt.

² Mietgesuche für die exklusive Nutzung von Parkplätzen sind schriftlich der Dienststelle Immobilien einzureichen.

Art. 24 Gebühr für die exklusive Nutzung

¹ Folgende Gebühren gelten für die exklusive Nutzung von Parkplätzen:

- a. Tiefgaragenparkplatz 110 Franken;
- b. Garagenbox 80 Franken;

-
- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| c. | Gedeckter Parkplatz | 70 Franken; |
| d. | Aussenparkplatz | 60 Franken. |

² Aussenparkplätze ohne befestigten Untergrund können gegen eine Gebühr von 30 Franken pro Monat mittels einer Vereinbarung zur exklusiven Nutzung überlassen werden.

V. Regelung der Benützung von Raupenfahrzeugen

Art. 25 Zuständigkeiten

¹ Gesuche um Bewilligung der Gemeinde zur Benutzung eines Raupenfahrzeugs auf der aufgeführten Strecke werden von der Geschäftsleitung behandelt.

Art. 26 Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr für die Behandlung von Gesuchen um Zustimmung der Gemeinde zur Benutzung eines Raupenfahrzeugs beträgt 50 Franken.

VI. Bewilligungen für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten

Art. 27 Zuständigkeiten

¹ Gesuche um eine Gemeindebewilligung für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten werden von der Geschäftsleitung behandelt.

Art. 28 Gültigkeitsdauer und Gebühren

¹ Die Gemeindebewilligung für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten wird jeweils für drei Saisons erteilt.

² Die Bewilligungs- und Belegungsgebühr beträgt pro Raft/Schlauchboot 150 Franken.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	